

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/11/17 98/11/0115

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.11.1998

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

#### Norm

VwGG §48 Abs2 Z1;

VwGG §49 Abs2;

#### Rechtssatz

Das Mehrbegehren auf Vorlageaufwand ist abzuweisen, weil die belangte Behörde den Verwaltungsakt infolge behaupteten Verlustes des Aktes nicht vollständig vorgelegt hat.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1998110115.X03

### Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at